

Bekanntmachung Nr. 2/2018 des Amtes Marne-Nordsee

Festsetzung der kommunalen Abgaben (Grundsteuer, Abwasserabgabe, Hundesteuer, Straßenreinigungsgebühren, Regenwasserbenutzungsgebühren und Erbbauzinsen) für das Jahr 2018

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinden **Diekhusen-Fahrstedt, Friedrichskoog, Helse, Kronprinzenkoog, Marnerdeich, Neufeld, Neufelderkoog, Ramhusen, Schmedeswurth, Trennewurth und Volsemenhusen sowie der Stadt Marne** haben sich nicht geändert, so dass auf die Erteilung von Grundabgabenbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundabgabenbescheide sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Weiterhin bleiben für folgende Abgabearten die Gebührensätze unverändert:

in der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt:	Hundesteuer, Erbbauzinsen
in der Gemeinde Friedrichskoog:	Abwasserabgabe, Hundesteuer, Erbbauzinsen, Regenwasserbenutzungsgebühr
in der Gemeinde Helse:	Abwasserabgabe, Hundesteuer
in der Gemeinde Kronprinzenkoog:	Abwasserabgabe
in der Stadt Marne:	Hundesteuer, Erbbauzinsen, Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Marnerdeich:	Hundesteuer
in der Gemeinde Neufeld:	Abwasserabgabe, Hundesteuer
in der Gemeinde Ramhusen:	Abwasserabgabe, Hundesteuer
in der Gemeinde Schmedeswurth:	Hundesteuer
in der Gemeinde Trennewurth:	Hundesteuer
in der Gemeinde Volsemenhusen:	Abwasserabgabe

Sofern sich bei den vorgenannten Grundabgabearten seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) die Bemessungsgrundlagen (Messbetrag / Anzahl) nicht geändert haben, werden sie für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. In diesem Fall wird ebenfalls auf die Erteilung von Grundabgabenbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 01. Juli 2018 fällig.

Alle anderen Grundabgaben (Abwasserabgabe, Hundesteuer, Straßenreinigungsgebühren, Regenwasserbenutzungsgebühr und Erbbauzinsen) für das Kalenderjahr 2018 werden mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden genannten Terminen fällig. Bei den Steuerpflichtigen, die ab dem Kalenderjahr 2018 ihren Fälligkeitstermin auf den 01. Juli (Jahreszahler) gelegt haben, werden die Grundabgaben für das Kalenderjahr 2018 in einem Betrag zum 01. Juli 2018 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Amtsverwaltung des Amtes Marne-Nordsee, - Der Amtsvorsteher -, Alter Kirchhof 4/5, 25709 Marne erhoben werden.

Marne, 04. Januar 2018

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
gez. Harm Schloe